**Richtlinien (Beitragsregelung) für die Tarife im Landeskindergarten Wimpassing ab 01.01.2017**

*Es handelt sich dabei um die Festlegung eines Tarifs für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung (§ 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973)*

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert und die diesbezügliche Novelle wurde am 22. August 2016 mit LGBl. 65/2016 kundgemacht.

Mit dieser Änderung wurde § 25 leg. cit. betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Weiterhin ist der kostenlose Besuch des Kindergartens von Kindern mit

Hauptwohnsitz in der Gemeinde und für alle Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr in der Gemeinde möglich.

**Kindergartengebühren:**

Spiel-und Fördermaterial-Beitrag € 9,00/Monat

Elternbeitrag € 9,00/Monat

zusätzlich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe

Vorschreibung 11x im Jahr (August sind Ferien, keine Vorschreibung)

**Kosten für das Mittagessen**:

Die Einnahme eines gemeinsamen Mittagessens ist sowohl aus ernährungstechnischer und auch als pädagogischer Sicht empfehlenswert, darum wird festgesetzt, dass die Nachmittagsbetreuung nur mit Konsumation des Mittagessens möglich ist.

Für das Mittagessen wird folgender Beitrag eingehoben bzw. verrechnet:

für wöchentlich 5 Mittagessen € 30,00/Monat

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe

Bei Krankheit oder Urlaub kann ab dem 2. aufeinanderfolgenden Tag das Mittagessen rückverrechnet werden (Kosten € 3,00/Tag zusätzlich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe). Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Meldung der Abwesenheit, im Kindergarten.

**Kosten für die Nachmittagsbetreuung:**

Lt. NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 65/2016, § 25 leg. cit. ist für die Betreuungszeit vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Monat einzuheben.

Erste Viertelstunde bis 20 Stunden € 50,00/Monat

bis 40 Stunden € 70,00/Monat

bis 60 Stunden € 90,00/Monat

über 60 Stunden € 100,00/Monat

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung werden bei Überschreitung des Verbraucherpreisindexes um 5% erhöht.

**Soziale Härtefälle bezüglich der Kosten für die Nachmittagsbetreuung**

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,-- inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer unterschritten werden.

Als sozialer Härtefall ist zu verstehen, wenn das Haushaltseinkommen die Bruttoeinkommensgrenze aller im Haushalt lebenden Personen als Richtsatz der Ausgleichszulage (§ 293 ASVG in der jeweils gültigen Fassung) nicht überschreitet.

**2. Einkommensgrenzen:**

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

1. **Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2016:**

Alleinstehend € 882,78

Alleinerziehend, 1 Kind € 1.019,00

Alleinerziehend, 2 Kinder € 1.155,21

Alleinerziehend, 3 Kinder \* € 1.291,41

Ehepaar, Lebensgefährten € 1.323,58

Paar, 1 Kind € 1.459,79

Paar, 2 Kinder € 1.595,99

Paar, 3 Kinder \* € 1.732,21

3. erwachsene Person \*\* € 440,80

*\* Für jedes* ***weitere Kind*** *ist ein Betrag von* ***€ 136,21*** *hinzuzurechnen, solange für dieses*

*Kind Familienbeihilfe bezogen wird.*

*\*\* Für jede* ***weitere erwachsene Person*** *ist ein Betrag von* ***€ 440,80*** *hinzuzurechnen.*

**2. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von**

**Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von**

**Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2016:**

Alleinstehend € 1.029,33

Alleinerziehend, 1 Kind € 1.188,15

Alleinerziehend, 2 Kinder € 1.346,95

Alleinerziehend, 3 Kinder \* € 1.505,78

Ehepaar, Lebensgefährten € 1.543,29

Paar, 1 Kind € 1.702,11

Paar, 2 Kinder € 1.860,93

Paar, 3 Kinder \* € 2.019,74

3. erwachsene Person \*\* € 513,95

*\* Für jedes* ***weitere Kind*** *ist ein Betrag von* ***€ 158,80*** *hinzuzurechnen, solange für dieses*

*Kind Familienbeihilfe bezogen wird.*

*\*\* Für jede* ***weitere erwachsene Person*** *ist ein Betrag von* ***€ 513,95*** *hinzuzurechnen.*

**Da die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von**

**Kinderbetreuungsgeld nur 12 Mal im Jahr bezogen werden, sind die Richtsätze der**

**2. Tabelle zu verwenden**

Die Kosten können nach Ende des Kindergartenjahres und positiver Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen rückwirkend auf folgende Beträge monatlich geändert und die Differenz als Förderbeitrag an den Erziehungsberechtigten rückerstattet werden:

Erste Viertelstunde bis 20 Stunden € 30,00/Monat

bis 40 Stunden € 50,00/Monat

bs 60 Stunden € 70,00/Monat

über 60 Stunden € 80,00/Monat

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Anspruchsvoraussetzung für die Verminderung der Kosten bei Härtefälle/Nachmittagsbetreuung im Landeskindergarten:**

* Schriftliche und zeitgerechte Antragsstellung am Gemeindeamt (Antragsformular)
* Nach Beendigung des Kindergartenjahres bis spätestens 30.September im selben Kalenderjahr.
* Hauptwohnsitz des Kindes und dessen Erziehungsberechtigter Elternteil in Wimpassing
* Berufstätigkeit beider Elternteile (im gemeinsamen Haushalt / oder Alleinstehende
* Einkommensnachweise bzw. Bezugsbestätigung aller im Haushalt lebenden Personen
* Kein Überschreiten der Bruttoeinkommensgrenze als Richtsatz für die Ausgleichszulage ( § 293 ASVG in der jeweils gültigen Fassung) siehe oben
* Bekanntgabe der Kontonummer für die Rückerstattung
* Keine Rückstände der Kindergartengebühren, der Kosten für das Mittagessen sowie der Kosten für die Nachmittagsbetreuung für die Monate die berücksichtigt werden sollen

Auf die Gewährung dieses Förderbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.

Pauschale für verspätetes Abholen der Kinder:

Lt. Beschluss des GR vom 03.12.2015 / gültig ab 01.10.2015

Pro 15 Minuten Zuspätkommen wird die nächsthöhere Pauschale/Nachmittagsbetreuung eingehoben. Ab 15:00 Uhr (Ende der Öffnungszeit) werden € 10,00 zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von der Gemeinde verrechnet.

Die Richtlinien (Beitragsregelung) für die Tarife im Landeskindergarten Wimpassing treten ab 01.01.2017 in Kraft.

GR-Sitzung 01.12.2016